

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 76 (1998)
Heft: 12

Rubrik: Patientenrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

te keine Aussicht auf Heilung. Die Beeinträchtigung der Lebensqualität, die derartige Behandlungsmassnahmen mit sich bringen, wäre ja nur durch eine Heilungschance, wie gering auch immer, gerechtfertigt. Und quälende Symptome, die mit einer dieser drei Therapiemethoden zu lindern wären, bedrängen Ihre Frau vielleicht momentan auch nicht, mindestens berichten Sie nicht davon. Dann wäre der Rat, der Ihnen gegeben wurde, also verständlich.

Ebenso verständlich ist Ihre Überlegung, ob nicht andere Therapieverfahren existieren, die sich günstig auf die Erkrankung auswirken könnten. Die Misteltherapie, die auf eine Beobachtung Rudolf Steiners zurückgeht, ist wahrscheinlich die am weitesten verbreitete «alternative» Methode. Sie ist bis heute nicht in dem Sinne belegt, dass grosse, nach strengen Grundsätzen durchgeführte Studien ihren Erfolg nachgewiesen hätten. Eine Verlängerung des Lebens darf man also kaum von dieser Behandlung erwarten. Aber wenn die Lebenszeit eben nun absehbar begrenzt ist, so kommt es ja umso mehr darauf an, in welchem Befinden Ihre Frau diese Spanne verbringen kann. Und hier gibt es durchaus wissenschaftliche Daten, die darauf hindeuten, dass die Mistelbehandlung sich positiv auf die Lebensqualität auswirkt. Auch im Labor werden Mistelextrakte und ihre Bestandteile heute intensiv untersucht. Dabei wurden hemmende Wirkungen auf Krebszellen und eine Ankurbelung körpereigener Abwehrkräfte vielfach beobachtet. Es handelt sich also nicht um eine unwissenschaftliche Methode, nur kann die wissenschaftliche Beurteilung nicht als abgeschlossen betrachtet

werden. Die Entscheidung für eine Misteltherapie wird Ihrer Frau und Ihnen sicher auch dadurch erleichtert, dass bis auf seltene allergische Reaktionen und Reizungen an der Injektionsstelle keine wesentlichen Nebenwirkungen zu befürchten sind.

Hinweisen möchte ich noch darauf, dass beim Gallenblasenkrebs zwar häufig keine Heilung möglich ist, dass aber in den letzten Jahren lindernde (palliative) Behandlungsmassnahmen sehr verbessert worden sind. So ist es mit der Einlage kleiner Drahtgeflechte (Stents) ohne Operation heute oft möglich, den natürlichen Gallenabfluss auch in weit fortgeschrittenen Stadien der Erkrankung aufrechtzuerhalten. Auch das ist für die Lebensqualität von grosser Bedeutung.

Dr. med. Matthias Frank

Patientenrecht

Pflegeheim trotz Abwesenheit bezahlen?

Mein Mann (69) kam versuchsweise in ein Alters- und Pflegeheim. Nach wenigen Tagen musste er jedoch aus medizinischen Gründen in ein Akutspital. Zwei Wochen später sagten wir im Pflegeheim Bescheid, dass mein Mann nicht mehr zurückkomme, da er zur Kur müsse. Tags darauf räumte ich sein Zimmer. Trotzdem wurde uns nun im Pflegeheim der ganze Monat berechnet. Sind wir tatsächlich verpflichtet, noch 10 Tage über die Zimmerräumung hinaus voll zu bezahlen?

Wir raten Ihnen, einen Brief an die Heimleitung zu schreiben. Denn da Ihr Mann nur versuchsweise aufgenommen wurde und kein Vertrag besteht, sind Sie nicht verpflichtet, die Kosten für Nahrung, Betreuung und Pflege für die Zeit der Abwesenheit zu bezahlen. Man wird Ihnen sicher zugestehen, dass Sie diesen Betrag von der Rechnung abziehen können.

Fragwürdige «Wäsche-pauschale» verrechnet

Vier Monate lang war ich in einer psychiatrischen Klinik hospitalisiert. Auf der Rechnung fand ich dann fünf Franken pro Tag als «Pauschale für die Wäschebesorgung» verrechnet – was mich sehr erstaunte, hatte ich doch stets sämtliche Wäsche meinem Mann zum Waschen mit nach Hause gegeben. Ausserdem wurde eine eigentliche Wäschebesorgung in der Klinik gar nicht angeboten, es stand lediglich eine Waschmaschine zum Gebrauch zur Verfügung. Die meisten Patienten benutzen sie jedoch gar nicht. Ich habe mich vergeblich gegen diesen Selbstbehalt gewehrt; man sagte mir, alle Patienten müssten diesen Selbstbehalt bezahlen.

Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:
Zeitlupe, Ratgeber,
Postfach, 8027 Zürich

Eine Beraterin der SPO hat sich bei der Gesundheitsdirektion des entsprechenden Kantons gegen diese Regelung gewehrt. Als Folge davon wird Ihnen der Betrag zurückerstattet – immerhin gegen 600 Franken! Deshalb sollten sich auch andere Patienten, die ähnliche Probleme haben, solche ungerechtfertigten Pauschalen nicht gefallen lassen.

Crista Niehus,
Schweiz. Patientenorganisation,
Postfach 850, 8025 Zürich

Es gibt sie weiterhin,
die konventionellen

HERREN-NACHTHEMDEN UND -PYJAMAS

aus Stoff, Jersey und Barchent
sogar in Übergrössen, direkt ab Fabrik

MASSKONFEKTION VOGELSANGER

Postfach 1064, CH-8580 Amriswil, Tel. 071/411 13 94

Bestellitalon

Senden Sie mir kostenlos: Stoffkollektion und Preisliste

Name/Vorname:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort: